

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
OMS Objekt Management Service GmbH
OMS Hygiene- und Technikservice GmbH
Stand: August 2011

Nachfolgende Bedingungen gelten, soweit keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

1. BESTELLUNG

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen und alle Änderungen und Nachträge dazu für OMS nur dann rechtlich verbindlich, wenn sie von der dazu ermächtigten Person schriftlich, einschließlich Telefax und Email, erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen der OMS als anerkannt. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch OMS ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für OMS nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung, im Falle mündlicher Bestellung das Absendedatum der schriftlichen Bestätigung.

Die Bestellung ist umgehend schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Lehnt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum der Bestellung ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist OMS berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde.

Abweichungen von Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlich erfolgten Zustimmung durch OMS: Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als eine solche Zustimmung.

2. PREISE

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller sonstigen Steuern, Abgaben etc. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DDP Zentrale OMS gemäß INCOTERMS 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Lackierung, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc, ausgenommen die Bestellung enthält andere Bedingungen. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

3. ZAHLUNGEN

Zahlungen leistet OMS, wenn nicht anders vereinbart und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von OMS zulässig.

Ein Zahllauf wird von OMS 1 mal wöchentlich, derzeit immer mittwochs, durchgeführt. Fällt das Ende einer Zahlungsfrist derart, dass eine rechtzeitige Zahlung mit dem wöchentlichen Zahllauf nicht mehr möglich ist, bleiben alle Fristen und auch die Skontoabzugsmöglichkeit durch Zahlung mit dem nächsten Zahllauf, gewahrt.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht der OMS auf Erfüllung, Gewährleistung

und Schadenersatz. Beanstandungen oder Reklamationen der Lieferung/Leistung berechtigen OMS, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Während der Betriebssperren von OMS (Weihnachtsurlaub, Betriebsurlaub usw.) ruhen die Zahlungsfristen.

4. RECHNUNGSLEGUNG

Lieferungen und Rechnungen sind je Bestellung getrennt vorzunehmen. Die Rechnungen sind in einfacher Ausführung und in der gleichen Gliederung wie die Bestellung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Der Rechnung ist weiters eine Kopie des Lieferscheines oder Arbeitsnachweises beizulegen. Für zu verzollende Sendungen gilt überdies Punkt 5.

Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer- Prozentsatzangaben vorzulegen und der MwSt-Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter € 100,-, offen auszuweisen.

OMS ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit eigenen Forderungen, dazu zählen auch Forderungen von verbundenen Unternehmen, gegenzurechnen.

Der AN ist nicht berechtigt mit seinen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Forderungen von OMS aufzurechnen.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungszeugnis) beizubringen. Gesonderte Vorschriften der OMS sind zu beachten. In den, die Waren begleitenden, Frachtpapieren dürfen keine Wertangaben aufscheinen.

Kosten für die Transportversicherung trägt OMS nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei Nichteinhaltung von OMS-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind in der/den, jeweils geforderter(n) Landessprache(n), beizufügen.

6. TERMINE

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch OMS gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, OMS unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum 0,5% pro angefangenen Verzugstag, maximal 5% des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte von OMS bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. GARANTIE

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten und/oder zugesagten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten

Bedarfsfall. Der AN garantiert für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber der OMS) längstens 24 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl von OMS durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage, und Montage etc. sind vom AN zu erbringen. Unbeschadet sonstiger Rechte ist OMS, wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des AN werden davon nicht berührt.

Eine Prüfpflicht von OMS hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Ersatzlieferungen und Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen.

8. HAFTUNG

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und OMS deshalb in Anspruch genommen wird, hält der AN OMS zur Gänze schad- und klaglos.

Der AN ist zur Beigabe einer Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.

9. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente und Gebietsschutz) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott Klauseln, Blacklists usw. verstoßen wird.

Anfrageunterlagen sind OMS mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts und Blacklists, hat der AN OMS unverzüglich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, OMS und/oder den Endabnehmer ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten.

10. GEHEIMHALTUNG

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle von OMS direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

11. URHEBERRECHT

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von OMS dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleibt bei OMS. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für OMS urheberrechtlich geschützt sind.

12. RÜCKTRITT

OMS kann im Fall von Vertragsverletzungen nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung. Vertragsverletzungen sind insbesondere auch solche Verzögerungen von Zwischen- und Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder Mängel, welche die Vertragserfüllung der OMS gegenüber ihren Vertragspartnern gefährden.

In solchen Fällen ist OMS berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können von OMS entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt oder von den nächsten fälligen Zahlungen von OMS an den AN abgezogen werden.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, OMS die dafür

erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen.

OMS hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist OMS verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist nach Erklärung des Rücktritts verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von OMS zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat OMS Anspruch auf Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

13. SONSTIGES

Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind OMS rechtzeitig bekanntzugeben und von OMS schriftlich genehmigen zu lassen.

Der Eigentumsübergang an OMS erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Personen, die für den AN gegenüber OMS Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner und Kunden) ohne irgendwelche Ansprüche an OMS zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 1 Monat lang auf Kosten und Gefahr des AN für OMS vorzunehmen.

Alle Lieferungen an OMS haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch OMS unwirksam.

Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch dessen Sublieferanten. Unbeschadet der Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von OMS unberührt.

14. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz des Auftragnehmers in Wels, Oberösterreich, endgültig entschieden.

Auf den Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.